

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0121/2022/BV

Datum:
11.03.2022

Federführung:
Dezernat I, Eigenbetrieb Städtische Beteiligungen

Beteiligung:

Betreff:

**Eigenbetrieb Städtische Beteiligungen
Eigenbetrieb Theater und Orchester
- Anpassung der Geschäftsordnung der Theaterleitung**

Beschlussvorlage

Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 08. April 2022

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zu stimmung zur Beschluss-empfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	06.04.2022	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss stimmt der Änderung der Geschäftsordnung zu.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
• keine	
Einnahmen:	
• keine	
Finanzierung:	
• keine	
Folgekosten:	
• keine	

Zusammenfassung der Begründung:

In der praktischen Anwendung der Geschäftsordnung hat sich gezeigt, dass es Sinn macht für die künstlerische und kaufmännische Theaterleitung denselben Dienstvorgesetzten einzusetzen. Der unmittelbare Vorgesetzte des Verwaltungsleiters ist in der Geschäftsordnung für eine inhaltliche Gleichstellung anzupassen.

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 06.04.2022

Ergebnis: beschlossen
Enthaltung1

Begründung:

Seit dem 01.09.2019 wird das Theater und Orchester Heidelberg als Eigenbetrieb geführt. Rechtsgrundlage für die Geschäftsführung ist die Geschäftsordnung für die Theaterleitung vom 17.05.2018 (BV/0109/2018 Anlage 04). Die Geschäftsordnung hat sich in der konkreten Umsetzung bisher bewährt. Lediglich an einer Stelle haben sich aus der Praxis Erkenntnisse ergeben, die den Bedarf für eine Anpassung aufzeigen.

Es handelt sich um die Regelung zum Vorgesetzten des Verwaltungsleiters.

§ 4 Absatz 2 b) der Geschäftsordnung für die Theaterleitung des Eigenbetriebs Theater und Orchester Heidelberg lautet in seiner jetzigen Fassung:

„Unmittelbare/r Vorgesetzte/Vorgesetzter der Verwaltungsleiterin/ des Verwaltungsleiters ist die Kulturdezernentin/der Kulturdezernent.“

Es wird folgende Änderung des § 4 Absatz 2 b) vorgeschlagen:

„Unmittelbare/r Vorgesetzte/Vorgesetzter der Verwaltungsleiterin/des Verwaltungsleiters ist die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister.“

Der Eigenbetrieb Theater und Orchester ist dem Oberbürgermeister unterstellt. Die Ansprechpartner für den Eigenbetrieb Theater und Orchester in der Verwaltung sind die Mitarbeiter des Eigenbetriebs Städtische Beteiligungen der ebenfalls dem Dezernat I zugeordnet ist. Bei Gründung des Eigenbetriebs Theater und Orchester war die Zuordnung noch eine andere, woraus sich die bisherige Regelung erklärt. Da gemäß § 4 Absatz 1 b) der Geschäftsordnung die Dienstvorgesetzte des Intendanten der Oberbürgermeister ist, wird durch Anpassung der unmittelbaren Vorgesetztenstellung für den Verwaltungsleiter auch ein inhaltlich sinnvoller Gleichlauf hergestellt werden, so dass die Theaterleitung einen einheitlichen Vorgesetzten hat.

Gemäß § 12 Absatz 6 der Betriebssatzung regelt der Oberbürgermeister mit Zustimmung des Betriebsausschusses die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung.

Um Zustimmung zur vorgenannten Änderung der Geschäftsordnung wird gebeten.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes /der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Keine

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet

Prof. Dr. Eckart Würzner